



HVBG

HVBG-Info 04/1984 vom 28.02.1984, S. 0035 - 0038, DOK 312/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für einen Unfall, der sich bei der Beaufsichtigung eines Patenkindes ereignet hat - BSG-Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 81/82

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für einen Unfall, der sich bei der Beaufsichtigung eines Patenkindes ereignet hat;

hier: BSG-Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 81/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 81/82 - bei folgendem Sachverhalt den UV-Schutz nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1

Nr. 1 RVO verneint:

Bei einem Spaziergang mit ihrem zweijährigen Patenkind, das sie während des vierwöchigen Urlaubs der Eltern des Kindes in ihrem Haushalt aufgenommen hatte, kam die Klägerin zu Fall und erlitt dadurch eine Verletzung. Zwischen der Klägerin und den Eltern des Kindes bestanden seit längerer Zeit freundschaftliche Beziehungen. Die Betreuung des Kindes hatte die Klägerin aus Gefälligkeit - unentgeltlich - übernommen. Sie beehrte Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung, sie sei zur Unfallzeit wie eine im Haushalt der Eltern des Kindes Beschäftigte tätig gewesen (§ 539 Abs. 2 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Das SG gab der Klage statt, das LSG wies diese zurück.

Mit dem Urteil hat das BSG die Revision der Klägerin mit folgender Begründung zurückgewiesen:

"Maßgebend sind die Verhältnisse des Einzelfalls, nach denen zu beurteilen ist, ob die jeweilige Tätigkeit unter solchen Umständen verrichtet worden ist, die sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich erscheinen lassen (BSGE 5, 168, 174; BSG SozR Nr. 15 zu § 539 RVO). Für einen Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO reicht es danach nicht aus, daß das Kind z.B. auch von einem Kindermädchen im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses hätte beaufsichtigt und betreut werden können. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Klägerin unter ähnlichen Umständen wie ein Kindermädchen oder eine andere zur Kinderbetreuung im "Unternehmen" eines Privathaushalts (s. BSG SozR Nr. 16 zu § 537 RVO a.F.; §§ 541 Abs. 1 Nr. 5, 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages Beschäftigte tätig geworden ist. An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

Nach den insoweit nicht angegriffenen und deshalb für das BSG bindenden Feststellungen im Urteil des LSG (s. § 163 SGG) hatte die Klägerin ihr damals zwei Jahre und drei Monate altes Patenkind in ihren Haushalt in S. aufgenommen, um es während einer vierwöchigen Urlaubsreise der in K. wohnenden Eltern, aus Gefälligkeit unentgeltlich zu betreuen. Aufgrund einer langjährigen Freundschaft bestanden zwischen der Klägerin und den Eltern des Patenkindes enge persönliche Beziehungen; schon zuvor hatte die Klägerin mehrmals Kinder der Eheleute A. bei deren

Abwesenheit in K. betreut. Der Unfall ereignete sich bei einem Spaziergang, den die Klägerin an ihrem Wohnort mit ihrem Patenkind während der Zeit unternahm, in der sie es bei sich aufgenommen hatte.

Zugunsten der Klägerin kann davon ausgegangen werden, daß sie, was das LSG offengelassen hat, den Spaziergang nicht nur "eigenwirtschaftlich" - zu ihrer Erholung und ihrem Vergnügen - unternommen hat, sondern wesentlich, wie die Revision geltend macht, zumindest auch deshalb, weil Kleinkinder zur Erhaltung ihrer Gesundheit und normalen Entwicklung möglichst täglich an die frische Luft geführt werden sollen. Es kann ebenfalls zugunsten der Klägerin davon ausgegangen werden, daß sie für die Betreuung des Kindes erhebliche Zeit und Mühe aufgewendet hat. Insoweit bedarf es keiner weiteren Feststellungen. Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung ist nach der Lage des Falles bei natürlicher Betrachtung, daß die eigenverantwortliche, selbständige Betreuung des Patenkindes im eigenen Haushalt nicht nur durch langjährige Freundschaft mit den Eltern des Kindes, sondern vor allem aufgrund enger persönlicher Bindungen zu dem Patenkind nicht unter solchen Umständen unternommen worden ist, die sie einer Arbeitsleistung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) ähnlich erscheinen lassen. Damit aber scheidet ein Versicherungsschutz der Klägerin nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO aus."